

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5286f27-b799-3a5b-9d62-1b8edbe26bb3>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 27 LBauO - Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen müssen im Brandfall zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen und wirksamen Löscharbeiten ausreichend lang standsicher sein. Sie sind bei Gebäuden der

1. Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. Gebäudeklasse 4 in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen hochfeuerhemmend,
3. Gebäudeklasse 3 in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen feuerhemmend,
4. Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschoss mit einer dritten Wohnung feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen, im Übrigen feuerhemmend

herzustellen; dies gilt nicht für Geschosse im Dachraum, über denen sich keine Aufenthaltsräume befinden, für zu ebener Erde liegende, eingeschossige Vorbauten wie Wintergärten sowie für Unterstützungen von Balkonen.

(2) Für tragende Pfeiler und Stützen gilt Absatz 1 entsprechend.

